



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-4294
Telefax 0222/50206-243

Zi.	34	05/10	08
Datum:	3. JUNI 1998		
Verteilt	2.6. RP Bal		

A. Labrida

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Rp 1/98/Gt/NA
DDr. Gottschamel

Durchwahl
4299
4297

Datum
28.04.1998

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird,**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Doz.Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter

Anlage



Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
1045 Wien
Telefon 501 05-DW
Telefax 502 06-243
Internet: <http://www.wk.or.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1/98/Gt/NA

Durchwahl
4299

Datum
04.05.98

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird,
Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurfes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich sollen Gastgewerbetreibende ihre Gäste abholen und nach Hause bringen dürfen, wenn hiefür zu der vom Gast gewünschten Zeit keine öffentlichen Verkehrsmittel und keine Taxis angeboten werden. Dieses Recht soll in diesen Fällen Gastgewerbetreibenden täglich von 0-24 Uhr zustehen. Abgeholt werden soll von allen, vom Gast gewünschten Orten dürfen (Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs, Unterkunft, Wohnung uä). Gleiches soll für das Nachhausebringen gelten. Dieses Recht soll sich auf sämtliche Gäste von allen Gastgewerbetreibenden beziehen.

Die Beschränkung auf Kraftwagen mit nicht mehr als 8 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg erscheint der Wirtschaftskammer Österreich sachgerecht.

Das gegenständliche Problem erscheint der Wirtschaftskammer Österreich wesentlich und sollte daher dringend gelöst werden. Diese Lösung muß aber für Gastgewerbetreibende unbürokratisch und kostengünstig umzusetzen sein und sollte diese in die Lage versetzen, rasch auf Bedürfnisse des Marktes zu reagieren.

Die Wirtschaftskammer Österreich ist weiters der Ansicht, daß zur Lösung der gegenständlichen Problematik ein Zusammenwirken zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst anzu-

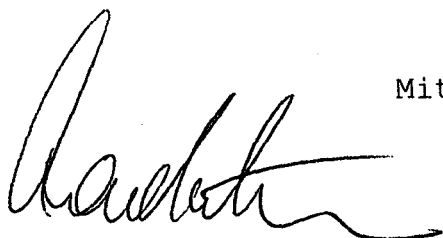
- 2 -

streben wäre. Dem Vernehmen nach gibt es zwischen den beiden Ressorts unterschiedliche Auffassungen, wie das oben aufgezeigte Ziel konkret legislativ umgesetzt werden kann. Wir wären dankbar, die koordinierte Position der Bundesregierung erfahren zu können.

Zur Information: Innerhalb der Wirtschaftskammer Österreich hat die Bundessektion Tourismus und Freizeitwirtschaft die Schaffung eines Nebenrechtes für Gastgewerbetreibende in der Gewerbeordnung und eine Erweiterung des Gästewagengewerbes gemäß § 3 Abs 1 Z 4 Gelegenheitsverkehrsgesetz gefordert, die Bundessektion Verkehr hat die Schaffung eines Nebenrechtes in der Gewerbeordnung abgelehnt und sprach sich für eine Regelung im Gelegenheitsverkehrsgesetz aus.

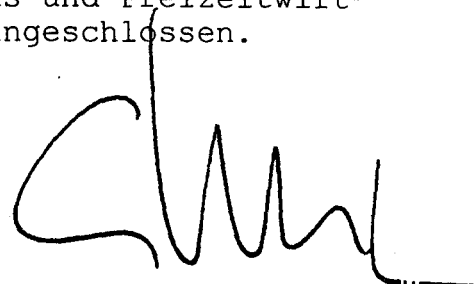
Die Klarstellung für Betriebsanlagengenehmigungsverfahren für bestimmte Gastgärten durch die Ergänzung des § 148 Abs 1 GewO wird begrüßt.

Die Stellungnahmen der Bundessektion Tourismus und Freizeitwirtschaft und der Bundessektion Verkehr werden angeschlossen.



Leopold Maderthaner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär

Anlagen



Wirtschaftskammer Österreich
Bundessektion Tourismus
und Freizeitwirtschaft

An die
Abteilung für Rechtspolitik

im Hause

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH	Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien Telefon 1/50105-DW Telefax 1/50206-274 Internet: http://www.wk.or.at/bstf/
RP	
Zuw.	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
BSTF 123.031/Dr.Ho/Kc

Durchwahl
3569

Datum
15-4-1998

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird**

Die Rp-Abt. der WKÖ hat am 24.3.1998, Zahl Rp 1/98/Gt/NA den im
Betreff zitierten Gesetzesentwurf zur Begutachtung ausgesandt.

Die Bundessektion **begrüßt** die vorgesehenen Neuerungen und **gibt
dazu nachstehende Stellungnahme ab.**

Zum Gästewagengewerbe:

Im Zuge der Gewerberechtsnovelle 1992 wurden dem
Gastgewerbe über das frühere Hotelwagengewerbe hinaus im
§ 3 Abs. 1 Z 4 Gelegenheitsverkehrsgesetz erweiterte Rechte
zugestanden. Es wurde das Gästewagengewerbe eingeführt.

Gastgewerbetreibenden wurde das Recht zugestanden, ihre
Gäste, die keine Beherbergungsgäste sind, zu ihrer
Unterkunft zu bringen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur
dann, wenn in dieser Gemeinde kein zu Ausübung des
Taxigewerbe Berechtigter seinen Standort hat.

Der Bundessektion liegt nunmehr ein Entwurf des BMWA vom
11.3.1998 vor, mit dem der § 144 GewO und maternell der § 3
Abs. 4 Z 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 geändert werden
sollen.

Die vorgesehene Änderung des § 144 sieht ein **neues Nebenrecht** für die Gastgewerbetreibenden vor. Sie sollen berechtigt sein, in der Zeit vom 21:00 - 6:00 Uhr, ihre Gäste mit einem Kraftwagen mit nicht mehr als 8 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder **zu ihrer Unterkunft** zu befördern.

Auch im § 3 Abs. 4 Z 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz soll es materiell eine Änderung geben. Gastgewerbetreibende sollen berechtigt sein, in der Zeit von 21:00 Uhr - 6:00 mit ihrem Gästewagen auch die nicht in Beherberung genommenen Gäste zu ihrer Unterkunft zu befördern, und zwar auch dann, wenn in der Gemeinde des Standortes des Gastgewerbeberechtigten ein zur Ausübung des Taxi-Gewerbes Berechtigter den Standort einer Gewerbeberechtigung oder eine weitere Betriebsstätte begründet hat.

Die Bundessektion **begrüßt** die **vorgesehenen Maßnahmen**, die sicherlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen werden. Wir nehmen an, daß die „Alkohol-Verkehrsunfälle“ dadurch zurückgehen werden.

Die **Bundessektion beantragt** jedoch **noch eine zusätzliche Erweiterung** der „Transportrechte“ der Gastwirte bzw. des Gästewagengewerbes.

Wir **schlagen vor**, daß die oben zitierte **Zeitgrenze** von 21:00 - 6:00 Uhr auf **20:00- 6:00 Uhr ausgeweitet** werden soll!

Wir **schlagen ferner** vor, daß Gastwirte ihre Gäste im „Nebenrecht“ bzw. mit dem Gästewagen **nicht nur nach Hause** bringen dürfen, sie sollen auch berechtigt sein, ihre Gäste **von zu Hause abzuholen!**

Begründung:

Das Gastgewerbe ist ein Dienstleistungsgewerbe mit dem Schwerpunkt Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken an Gäste bzw. die Beherbergung von Gästen. Die Gastronomie muß ihren Gästen aber mehr bieten: Nicht zuletzt die Liberalisierung der Gewerbeordnung brachte eine verstärkte Konkurrenzsituation. Viele Branchen sind in der Lage, ähnliche Leistungen wie die Gastronomie in Ergänzung des eigenen Angebotes anzubieten. Es ist daher ein logischer Schritt in der Entwicklung der Systematik der Gewerbeordnung, daß die Gastronomie eine umfassende „Problemlösung“ für die Gäste anbieten darf. Dies reicht von Abholung des Gastes über Zusatzverkäufe während des Aufenthaltes bis hin zum Nachhausebringen. Das Nebenrecht des Gästetransports wird daher von der Öffentlichkeit (und offensichtlich auch vom Ministerium) als notwendige

Erweiterung gesehen, um den Ansprüchen der Gäste genügen zu können.

Gerade im Lichte des § 30 Abs. 3 GewO 1994, der die Durchlässigkeit innerhalb der Gewerbe wesentlich erhöht und die Erbringung fachübergreifender Leistungen ermöglicht, stellt das vorgeschlagene Nebenrecht eine sinnvolle Ergänzung der gastgewerblichen Nebenrechte gem. 144 GewO 1994 dar.

Erhebungen des Fachverbandes Gastronomie haben ergeben, daß im Branchendurchschnitt in den ersten beiden Monaten des Jahres 1998 Umsatzrückgänge bei Spirituosen zu 38%, bei Bier zu 23% und bei Wein zu 22% zu verzeichnen waren. Unter der Annahme, daß sich diese Trends bis Ende 1998 fortsetzen, wäre ein kumulierter Umsatzrückgang von etwa 13 Milliarden Schilling in der österreichischen Gastronomie zu befürchten.

Die zur Diskussion stehende Änderung der Gewerbeordnung würde den Betrieben sinnvolle Möglichkeiten bieten, Umsatzrückgänge durch geeignete Gegenmaßnahmen zumindest teilweise aufzufangen.

Zur Gastgartenregelung:

Die Bundessektion begrüßt die vorgesehene Klarstellung, die durch das VwGH Erkenntnis, Zahl 96/04/0214, vom 27.5.97 nötig wird.

Wegen der Dringlichkeit unserer Anliegen sieht sich die Bundessektion Tourismus und Freizeitwirtschaft veranlaßt, ein **Minderheitenvotum** nach § 43 Abs. 2 HKG anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Schimka
Syndikus





Von:
Dr. Viktor Navratil-Wagner
BSV/Zi. 1728/DW 3251

An:
DDr. Gottschamel
Rp/Zi. 1914/DW 4299

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH	Rp
1. April 1998	B/S

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Rp 1/98/Gt/NA

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
BSV 2.186/471a/Ug
Mag. Markus Deutsch

Durchwahl Datum
3236 16.04.1998

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, Begutachtung

Die Bundessektion Verkehr spricht sich - wie in der Rp-Besprechung am 30.3.1998 vorgebracht - vehement gegen den Entwurf einer Gewerberechtsnovelle aus, in der den Gastwirten Personen-transportrechte als Nebenrecht eingeräumt werden sollen. Für gewerbsmäßige Beförderungen von Personen mit Kraftfahrzeugen gilt das Gelegenheitsverkehrsgesetz (§ 1, Abs. 1). Entsprechend § 1 Abs. 2 gilt die GewO nur subsidiär zum Gelegenheitsverkehrsgesetz, soweit dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich besondere Bestimmungen trifft.

Nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz darf die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden. Grundsätzlich sind im Personenverkehr folgende Gewerbevoraussetzungen für eine Konzessionsvergabe zu erfüllen:

- ⇒ Persönliche Zuverlässigkeit
- ⇒ Finanzielle Leistungsfähigkeit
- ⇒ Fachliche Eignung
- ⇒ Vorweisen mehrjähriger beruflicher einschlägiger Tätigkeit

Auf Grund der Internationalität des Verkehrssektors sind diese Berufszugangsbestimmungen durch EU-Vorschriften auch auf europäischer Ebene vereinheitlicht. Im Zuge des österreichischen EWR/EU-Beitritts ist dieses System der Gemeinschaftsregeln innerösterreichisch in den entsprechenden Verkehrsgesetzen umgesetzt worden. § 3 Abs. 1 Z 3 Gelegenheitsverkehrsgesetz regelt die Voraussetzungen betreffend die Konzessionsvergabe für das Gästewagengewerbe. Nach Auffassung der Bundessektion Verkehr ist es rechtlich nicht möglich, das Gästewagengewerbe als Nebenrecht in der Gewerbeordnung (§ 144 Abs. 10 und 11) zu regeln, da ein-

deutig die Bestimmungen des § 3 Gelegenheitsverkehrsgesetz entgegenstehen. Der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ausgearbeitete Gesetzentwurf stellt eine Antinomie dar, da sich in der Frage des Rechts der Personenbeförderung durch Gastwirte Gewerbeordnung und Gelegenheitsverkehrsgesetz eindeutig widersprechen. Für die Bundessektion Verkehr stellt die Frage der Schaffung von Transportnebenrechten, die es anderen Gewerbetreibenden erlauben, ohne jegliche weitere Voraussetzungen gewerbliche Transportdienstleistungen durchzuführen, eine Grundsatzentscheidung dar.

Agenden des Personenverkehrs fallen in die ressortmäßige Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr. Auf Grund dieser Kompetenzverteilung ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr auch für Novellen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes federführend. Wieweit im Rahmen von Änderungen zu diesem Gesetz die Rechtsgrundlage für das Gästewagengewerbe geändert werden soll, muß der zukünftigen Diskussion zwischen den betroffenen Wirtschaftskreisen vorbehalten bleiben. Die Bundessektion geht davon aus, daß diese Materie kammerintern in die Kompetenz der Abteilung für Verkehrspolitik fällt. Von dieser Abteilung wurde mitgeteilt, daß die Bundessektion Tourismus- und Freizeitwirtschaft ihre konkreten Wünsche betreffend Änderungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes noch nicht dargelegt hat. Die Bundessektion Verkehr ist der Auffassung, daß der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erarbeitete Entwurf zur Änderung der Gewerbeordnung ein klarer Einbruch in die Kompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr (Argument: „Wirtetaxi als gewerbliche Personenbeförderung ohne Auflagen“) darstellt.

Aus den o.e. Gründen lehnt die Bundessektion Verkehr im Sinne der von ihrer Sektionsleitung am 31.3.1998 gefaßten Resolution mit aller Entschiedenheit den Novellenentwurf zur Gewerbeordnung ab. Die Abteilung für Rechtspolitik wird gebeten, im Rahmen des laufenden Begutachtungsverfahrens dafür einzutreten, daß die Wirtschaftskammer Österreich sich entschieden gegen die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegte Absicht auf Schaffung eines Nebenrechts für Gastwirte ausspricht. Sollte über diese gemeinsame Angelegenheit im Wege des Interessenausgleichs kein positiver Beschluß zustande kommen, wird die Bundessektion Verkehr verlangen, daß ihr abgelehnter Antrag nach § 43 HKG als Minderheitsvotum dem erstattenden Gutachten angeschlossen wird.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Viktor Mavratil-Wagner
Syndikus